

4411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz und das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif geändert werden (Mediengesetznovelle 1992)

Ziel des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses ist es, zwischen den verfassungsgesetzlich garantierten Rechtsgütern (Medienfreiheit einerseits - Persönlichkeitsschutz und Unabhängigkeit der Rechtsprechung andererseits) eine vernünftige, verfassungskonform Balance herzustellen. Ein- gedenk der Unverzichtbarkeit unabhängiger Medien für den Bestand einer demokratischen Gesellschaft sollte daher sowohl den Print- als auch den audiovisuellen Medien soviel Freiheit wie möglich eingeräumt werden. Im Vergleich zum früheren österreichischen Pressegesetz bedeutet dies einen nicht unbeträchtlichen "Liberalisierungsschub".

Grundzüge des Gesetzesbeschlusses sind:

- Ausbau bestehender Rechtsinstitute
- Schaffung einer besonderen Identitätsschutzbestimmung für Opfer strafbarer Handlungen sowie für Verdächtige und Verurteilte (Anspruch auf Entschädigung bei unzulässiger Preisgabe der Identität)
- Ausbau des Schutzes der Unschuldsvermutung durch Schaffung eines zweistufigen Instrumentariums: Veröffentlichung einer Mitteilung über den Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, im Wiederholungsfalle Entschädigungsanspruch
- Verfahrenshilfe im selbständigen Entschädigungsverfahren
- Verbesserungen im Entgegennungsverfahren sowie im Einziehungs- und Urteilsveröffentlichungsverfahren usw.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz und das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif geändert werden (Mediengesetznovelle 1992), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Helmut B i e l e r  
Berichterstatler

Mag. Herbert B ö s c h  
Vorsitzender